



Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle West
bag-west.dir@muenchen.de
An den BA 25 - Laim
Herr Mögele

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
28.12.2023

Beseitigungsgebühr für störend abgestellte Elektro-Roller einführen
BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02823 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 - Laim

Sehr geehrter Herr Mögele,
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

Im vorbezeichneten Antrag vom 29.07.2021 des 25. Bezirksausschusses wird die Landeshauptstadt München beauftragt, auf die Anbieterfirmen von E-Tretroller einzuwirken, dass ihre Vertragsgestaltung in Zukunft einen Passus enthält, der für störendes Abstellen des E-Tretrollers eine Beseitigungs- oder Bearbeitungsgebühr vorsieht.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Nutzung des öffentlichen Verkehrsgrundes durch abgestellte E-Tretroller (oder Fahrräder) widerspricht grundsätzlich nicht den zugrundeliegenden Vorschriften über den Straßenverkehr.

Leider zeigt sich allzu oft, dass E-Tretroller vor allem durch Nutzer*innen behindernd abgestellt werden. Gegen dieses individuelle Fehlverhalten ist leider nur schwer anzukommen.

Das Mobilitätsreferat hat deshalb die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit Anbietern von stationslosen Mietsystemen für E-Tretroller und der Einhaltung städtischer Regelungen erarbeitet, die unter anderem auch Vorgaben zum Auf- und Abstellen beinhaltet, erarbeitet.

Bereits im Laufe des 1. Quartals 2022 hat das Mobilitätsreferat eine Weiterentwicklung der städtischen Vorgaben für E-Tretroller im Sharingbetrieb erarbeitet. Das Ergebnis dieser



Weiterentwicklung ist eine von allen in München aktiven Anbieterfirmen unterschriebene Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung (FSVE) mit dem Stand 06.04.2022. Mit der Weiterentwicklung der FSVE macht das Mobilitätsreferat einen wichtigen Schritt von einem Sicherheits- und Ordnungs- hin zu einem Planungsinstrument. Dies entspricht der vom Stadtrat am 19.01.2022 beschlossenen Teilstrategie Shared Mobility (Vorlagen-Nr.: 20-26 / 04857).

Nachfolgend werden kurz die wichtigsten Neuerungen hinsichtlich des verkehrswidrigen Verhaltens der Nutzenden und unkontrollierte Abstellen der Fahrzeuge genannt:

- Erweiterte Vorgaben zum Beenden des Mietvorgangs und dem Abstellen der E-Tretroller – Restgehwegbreite 1,8m, „Längsparken“ in Fahrtrichtung, weitere „No-go-Standorte“ (Ziffer 4)
- Verpflichtendes Foto der Abstellsituation vor Beendigung des Mietvorgangs, die Entwicklung eines damit einhergehenden Prüfmechanismus, geeignete Sanktionen bei offensichtlichen Verstößen (Ziffer 4)
- Verpflichtung der Anbieter, in Geschäftsbedingungen mit Nutzer*innen für offensichtliche Regelverstöße Konsequenzen (z.B. Vertragsstrafen) vorzusehen (Ziffern 2 und 4)

Die Anbieterfirmen sind im eigenen Interesse bestrebt, dass möglichst wenige Verstöße gegen geltende Regeln auftreten. Sie arbeiten daher stets an der technischen Weiterentwicklung der Fahrzeuge, um auf diesem Weg Fehlverhalten möglichst ausschließen zu können.

Neben einem verpflichtenden Foto der Abstellsituation bei Mietende werden die Nutzenden außerdem am Ende jeder Fahrt auf ein ordentliches Abstellen hingewiesen. Im Fall der Feststellung eines zweifelsfreien Verursachers sind anbieterabhängig Konsequenzen (z.B. Sperrung des Kontos und/oder Zahlung einer Strafgeldgebühr) vorgesehen.

Die jeweiligen Anbieterfirmen verfügen somit über ein individuelles System über Konsequenzen bei Fehlverhalten der Nutzenden. Den Anbieterfirmen konkrete und einheitliche Vorgaben bei der Gestaltung der firmeninternen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erteilen, steht dem Mobilitätsreferat aufgrund der geltenden Rechtslage nicht zu.

Behindernd im öffentlichen Verkehrsraum abgestellte Elektrokleinstfahrzeuge werden darüber hinaus durch die Kommunale Verkehrsüberwachung der Landeshauptstadt München sowie durch die Kolleg*innen des Polizeipräsidium Münchens nach dem (bundeseinheitlichen) Tatbestandskatalog (TB-Nr. 101133 „Sie behinderten durchdurch das Abstellen eines Elektrokleinstfahrzeugs auf dem Gehweg / der Radverkehrsanlage / der Fahrbahn / einer Verkehrsfläche Andere“) auf Grundlage der §§ 1 Abs. 2 und 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 1.2 BKat geahndet und mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 20 Euro (Bußgeldkatalog Stand 01.09.2023) verwarnt. Bei einer Gefährdung erhöht sich das Verwarnungsgeld auf 30 Euro. Im Tatbestand ist zu konkretisieren, worin die Behinderung oder Gefährdung bestand.

Das eigentliche Problem liegt in der Tatsache, dass ein E-Tretroller ähnlich einem Fahrrad sehr leicht umgestellt werden kann. Hierauf wird sich der Mieter regelmäßig berufen und die Verantwortung für die vor Ort vorgefundene Abstellsituation von sich weisen. Die Erfolgsaussichten einer entsprechenden gerichtlichen Überprüfung sind als sehr hoch

einzustufen. Die Verwarnungsverfahren würden somit in einem so hohen Maße ins Leere laufen, so dass sie als nicht zielführend zu bewerten sind und folglich durch die Angehörigen des Polizeipräsidiums München nur selten durchgeführt werden. Die Ausführungen gelten für den herkömmlichen Fall, in welchem lediglich das behindernd abgestellte Fahrzeug festgestellt wird und keine Hinweise auf den Verursacher vorhanden sind. Sofern der Verursacher zweifelsfrei (in aller Regel durch Zeugenaussagen) benannt werden kann, ist auch eine Verwarnung sinnvoll und möglich.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung wurde im Rahmen der vom Stadtrat beschlossenen [Sitzungsvorlage 20-26- / V 10861](#) „Mobilitätsstrategie 2035 - Teilstrategie Shared Mobility - Zukunft geteilter Mikromobilitätsangebote in München“ gebeten, dass verkehrswidrige Abstellen von Mikromobilitätsfahrzeugen verstärkt zu kontrollieren. Die datenbasierte Steuerung der geteilten Mikromobilität über die Geofencing-Lösung soll dabei unterstützen. Wird durch die digitale Auswertung festgestellt, dass Fahrzeuge behindernd und die Verkehrssicherheit einschränkend abgestellt sind, soll die Kommunale Verkehrsüberwachung informiert werden. Ziel ist es, im Laufe des Jahres 2024 ein automatisiertes Meldesystem zu etablieren, das problemorientierte Kontrollen und Sanktionen ermöglicht, aber auch mögliche Probleme bereits im Vorfeld erkennt.

Dem BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02823 des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes vom 29.07.2021 ist damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen behandelt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsmäßig erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR-GB2.222